

Friedhofssatzung der Stadt Eltmann

Die Stadt Eltmann erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952, in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1982 (GVBl. S. 903) folgende

Satzung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Bestattungseinrichtungen

Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung unterhält die Stadt Eltmann folgende Bestattungseinrichtungen:

- (1) Den städt. Friedhof mit Leichenhaus in Eltmann für die Stadtteile Eltmann u. Eschenbach,
- (2) den städt. Friedhof mit Leichenhaus in Dippach für den Stadtteil Dippach,
- (3) den städt. Friedhof mit Leichenhaus in Roßstadt für den Stadtteil Roßstadt,
- (4) den städt. Friedhof mit Leichenhaus Weisbrunn für den Stadtteil Weisbrunn ,
- (5) für die im Besitz der Stadt Eltmann befindlichen kirchlichen Friedhöfe in den Stadtteilen
- (6) Lembach und Limbach gilt diese Satzung entsprechend.

§ 2

Bestattungsanspruch

- (1) Auf den städt. Friedhöfen werden Verstorbene bestattet,
 - a) die bei Eintritt des Todes den Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Eltmann hatten, oder
 - b) für die ein Nutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte nachgewiesen wird, oder
 - c) für die die Bestattung vom Inhaber einer belegungsfähigen Grabstätte beantragt wird.
- (2) Außerdem wird, sofern eine ordnungsgemäße Beisetzung anderweitig nicht gewährleistet ist, auch die Beisetzung der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen gestattet.
- (3) In allen übrigen Fällen ist eine besondere Erlaubnis der Friedhofsverwaltung erforderlich.

II. Bestattungsvorschriften

§ 3

Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen, die auf den städtischen Friedhöfen durchgeführt werden sollen, sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.

§ 4 Arten der Grabstätten

Grabstätten im Sinne dieser Satzung sind:

- a) Einzelgrabstätten
- b) Familiengrabstätten
- c) Kindergrabstätten für Kinder unter 5 Jahre
- d) Familiengruften
- e) Urnennischen in der Urnenwand

§ 5 Grabstätten

- (1) Die Lage und die Größe der Grabstätten bestimmen sich nach den Plänen über die Einteilung der Friedhofsflächen i.V. mit der Friedhofskartei.
- (2) Ein Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Grabstätte kann außer in den Fällen des § 6 Abs. 5 nicht erhoben werden.
- (2) Die Leichen sind so tief beizusetzen, dass von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges eine Bodensenkung von mindestens 1 m vorhanden ist. Unter Beachtung dieser Vorschrift können, wenn es die Grundwasser- und Bodenverhältnisse sowie die Belegungsverhältnisse der Grabstätte gestatten, jeweils bis zu 2 Särgen übereinander beigesetzt werden.

§ 6 Rechte an Grabstätten

- (1) An sämtlichen Grabstätten bestehen Rechte nur nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Das Nutzungsrecht wird auf Ruhezeitdauer (§22) verliehen. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechtes ist grundsätzlich nur beim Eintritt eines Bestattungsfalles möglich. Ein Anspruch auf Verlängerung nach Ablauf der Ruhezeitdauer besteht nicht.
- (3) Während der Nutzungsdauer darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit für die gesamte Grabstätte verlängert worden ist.
- (4) Ein Wiedererwerb der Grabstätte ist möglich, wenn in der letzten Nutzungszeit eine weitere Bestattung erfolgt ist oder wenn im Hinblick auf die Platzverhältnisse im Friedhof keine Bedenken besteht.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht in der Grabstätte bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen.

§ 7 Aschenbeisetzung

- (1) Urnen können in allen Grabstätten beigesetzt werden. Die Zahl der Urnen, die in einer Grabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Die für eine Urne benötigte Mindeststellfläche beträgt 0,25 m².
- (2) Die Urnenbeisetzung ist der Friedhofsverwaltung rechtzeitig vorher anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Sterbeurkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (3) Die Urnen müssen entsprechend des § 16 der Bestattungsverordnung vom 9. Dez. 1970 (GVB1. S. 671) gekennzeichnet sein. Sie müssen unterirdisch beigesetzt werden.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. nach dem Erlöschen des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung die Urnen entfernen. Hiervon werden die Erwerber oder Erben oder Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.
- (5) Werden von der Friedhofsverwaltung Urnen aus Grabstätten entfernt, so sind Diese an einer von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 8 Größe der Gräber

- (1) Die einzelnen Grabstellen haben in der Regel folgende Ausmaße:
 - a) für Kinder bis zu 5 Jahren
Einzelgräber Länge 1,00 Meter
Breite 0,50 Meter
 - b) für Personen über 5 Jahre
Einzelgräber Länge 1,80 Meter
Breite 0,90 Meter
 - c) Familiengräber Länge 1,80 Meter
Breite 1,80 Meter
- (2) Der Abstand von Grabstelle zu Grabstelle beträgt 30 cm.

§ 9 Umschreibung des Benutzungsrechtes

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann der Ehegatte oder ein Abkömmling die Umschreibung der Grabstätte beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zu Gunsten des Ehegatten oder des Abkömmlings schriftlich verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines Nutzungsrechts auf seinen Namen beantragen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben der Ehegatte oder ein Abkömmling des Nutzungsberechtigten noch, so haben diese aber auf jeden Fall den Vorrang.
- (3) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, so erfolgt die Umschreibung auf die in § 6 Abs. 5 bezeichneten Personen in der dort ausgegebenen Reihenfolge. Innerhalb dieser Reihenfolge hat das höhere Alter das Vorrecht.
- (4) Über die Umschreibung erhält der neue Nutzungsberechtigte einen Bescheid.

§ 10

Verzicht auf das Nutzungsrecht

Auf das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht ist der Friedhofsverwaltung schriftlich anzuzeigen.

§ 11

Beschränkung der Rechte an Grabstätten

- (1) Das Benutzungsrecht kann durch die Stadt entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Nutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhezeit des zuletzt in dem Grabe Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.
- (2) Bei Entzug des Nutzungsrechtes wird dem Nutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

III. Gestaltung der Grabstätten

§ 12

Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens 6 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.
- (2) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm über Wegehöhe sein.
- (3) Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.
- (4) Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (5) Übernimmt für eine Grabstätte niemand die Pflege und Instandhaltung und entspricht der Zustand des Grabplatzes nicht den Vorschriften dieser Satzung, so ist die Stadt berechtigt, die Grabstätte einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und ein Grabplatz nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.
- (6) Wird eine Grabstätte, an der ein Nutzungsrecht besteht, trotz befristeter Aufforderung nicht entsprechend des Absatzes 1 und 2 hergerichtet oder instand gehalten, kann sie auf dem Wege der Ersatzvornahme zu Lasten des Pflichtigen durch die Stadt hergerichtet oder eingeebnet werden. Eine anderweitige Vergabe erfolgt nach Ablauf der Ruhezeit. Der Grabstein kann in diesem Fall entfernt werden.

§ 13

Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Grabstätten und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.
- (2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Stadt ausgeführt.
- (3) Das Anpflanzen andauernder Gehölze (Strauch- und baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Stadt.

§ 14

Errichtung von Grabmälern

- (1) Die Errichtung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstiger baulicher Anlagen oder deren Änderung bedarf- unbeschadet sonstiger Vorschriften- der Genehmigung der Stadt, die vor Beginn der Arbeiten erteilt sein muss. Die Stadt ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Gestaltung und Größen der Grabmäler, Einfriedungen usw. beziehen.
- (2) Im städt. Friedhof Dippach sind nur Holzkreuze zu verwenden.
- (3) Dem Antrag zur Errichtung eines Grabmales sind die zur Prüfung des Entwurfs erforderlichen Zeichnungen beizufügen und zwar:
 - a) Grabmalentwurf einschließlich Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit Angaben des Werkstoffs, der Bearbeitungsweise, der Schrift- und Schmuckverteilung,
 - b) In besonderen Fällen kann auch eine Schriftzeichnung gefordert werden. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.
- (4) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Satzung entspricht. Ohne Genehmigung errichtet oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen können auf Kosten des Verpflichteten von der Stadt entfernt werden. Vorher ist der Verpflichtete schriftlich aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist die Anlage zu entfernen oder zu ändern.
- (5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.
- (6) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofanlagen.
- (7) Der Nutzungsberechtigte ist verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.

§ 15

Größe der Grabdenkmäler und Einfassungen

- (1) Grabdenkmäler dürfen einschließlich Sockel folgende Maße nicht überschreiten:
 - a) auf Kindergrabstätten: Höhe 0,70 m/Breite 0,50 m
 - b) auf Einzelgrabstätten: Höhe 1,20 m/ Breite 0,70 m
 - c) auf Familiengrabstätten: Höhe 1,20 m/ Breite 1,40 m
 - d) Holzkreuze: Höhe 1,70 m
- (2) Grabeinfassungen dürfen folgende Breiten (Von Außenkante zu Außenkante gemessen) nicht überschreiten:
 - a) Kindergrabstätten: 0,50 m
 - b) Einzelgrabstätten: 1,00 m
 - c) Familiengrabstätten: 1,80 m

§ 16
Grabmalgestaltung

- (1) Grabdenkmäler müssen der Würde des Ortes entsprechen. Sie sollen sich in die Gestaltung und das Gesamtbild des Friedhofes einordnen.
- (2) Grabmäler müssen aus wetterbeständigem Werkstoff (Stein, Holz oder Schmiedeeisen) hergestellt und den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung angepasst, fachgerecht und dem Werkstoff gemäß gestaltet sein.
- (3) Im städtischen Friedhof des Stadtteiles Dippach sind nur Holzkreuze erlaubt.
- (4) Nicht zugelassen sind
 - a) aufgetragener und abgesetzter ornamentaler oder figurlicher Schmuck aus Beton oder Porzellan.
 - b) Grabmäler aus Kunststoff, Terrazzo, Gips, Glas, Porzellan sowie aus Mauer- und Grottensteinen
 - c) Inschriften, die die Würde des Ortes nicht entsprechen
 - d) Lichtbilder von Verstorbenen
- (5) In den einzelnen Grabfeldern müssen die Rückseiten der Denkmäler und Sockel genau in die Reihenflucht gesetzt werden.
- (6) Als Übergangslösung bis zur Erstellung eines Grabmales ist als erstes Kennzeichen für das Grab bis zur Stellung eines Grabmales ein Holzkreuz zu verwenden. Das Kreuz soll Vor- und Zuname des Verstorbenen enthalten.

§ 16 a
Sondervorschriften für die Gestaltung der Urnennischen

- (1) Alle Nischen einer Urnenwand werden mit einheitlichen Verschlussplatten ausgestattet. Die Verschlussplatte ist beim Erwerb des Nutzungsrechtes von der Stadt Eltmann gegen ein Entgelt (§ 5 Nr. 5 Gebührensatzung Friedhöfe der Stadt Eltmann) zu beziehen. Es ist nicht gestattet, andere Verschlussplatten einzusetzen. Beschriftung und Ornamente dürfen nur eine mit einer vertieft eingelassene Schrift gestaltet werden.
- (2) Es ist nicht gestattet, Nischen zu verändern, zu vermauern, zu öffnen oder Urnen aus den Nischen zu entfernen. Ferner ist es nicht gestattet, Nägel, Draht, Schrauben oder sonstige Haken anzubringen, Bilder aufzustellen sowie an Wänden oder Nischen Kränze, Blumenschmuck oder sonstige Gegenstände anzubringen.
- (3) Natürlicher Blumenschmuck darf nur an der jeweils hierfür vorgesehenen Stelle und nur ohne Gefäße niedergelegt werden. Sobald Blumenschmuck nicht mehr frisch ist, hat der Grabnutzungsberechtigte den Blumenschmuck vollständig zu entfernen. Die Stadt Eltmann kann widerrechtlich angebrachte Gegenstände sowie nicht rechtzeitig entfernten Blumenschmuck beseitigen.
- (4) Die Abdeckplatte der Urnennische darf nur mit der Schriftform "Antiqua" (Muster liegt beim Friedhofsamt der Stadt Eltmann vor) beschriftet werden. Die Höhe der Buchstaben und Ziffern darf 4 cm nicht überschreiten. Die eingravierten Schriftzüge und Ornamente sind mit der Farbe "weiß" hervorzuheben. Unter Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1 : 10 ist die Zustimmung der Stadt Eltmann über die Gestaltung der Abdeckplatte vorher einzuholen. § 14 findet insoweit Anwendung.

- (5) Mit Ablauf der Nutzungszeit ist die Stadt Eltmann berechtigt, die Urne(n) zu entfernen und an geeigneter Stelle in würdiger Weise der Erde zu übergeben. Nachweise über den Verbleib dieser Urne(n) werden nicht geführt.

§ 17

Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern

- (1) Jedes Grabdenkmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft gegründet werden. Die von der Stadt erstellten Streifenfundamente sind für die Aufstellung der Grabdenkmäler zu verwenden.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat das Grabdenkmal in einem ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabdenkmales oder Abstürzen von Teilen desselben, verursacht werden. Grabdenkmäler, die umzustürzen drohen, oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten des Verpflichteten entfernt werden, wenn er sich weigert die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gestellten Frist durchzuführen.
- (3) Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit Zustimmung der Stadt entfernt werden.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts sind die Grabdenkmäler zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach der schriftlichen Aufforderung der Stadt geschlossenen Vereinbarung in das Eigentum der Stadt über. Sind Nutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Aufforderung in ortsüblicher Weise.
- (5) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler bedarf der Erlaubnis der Stadt.

IV. Das Leichenhaus

§ 18

Benutzung des Leichenhauses

- (1) Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung der Leichen aller im Stadtgebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.
- (2) Die Toten werden in der Leichenhalle aufgebahrt. Besucher haben keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum. Für Angehörige ist der Zutritt erlaubt.
- (3) In der Regel bleibt der Sarg und der dafür vorgesehene Aufbewahrungsraum offen. Auf Wunsch der Angehörigen oder wenn es der Amtsarzt oder Leichenschauarzt angeordnet hat, bleibt der Sarg geschlossen.
- (4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Stadt oder des Einverständnisses desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.
- (5) Nach Beendigung der Bestattung ist die Leichenhalle vom jeweiligen Beerdigungsinstitut zu reinigen.

§ 19

Benutzungszwang

- (1) Jede Leiche der im Stadtgebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der Leichenschau innerhalb von 6 Stunden in das Leichenhaus zu überführen. Die Nachtstunden von 20.00 bis 6.00 Uhr zählen dabei nicht mit.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Stadtgebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen.

V. Bestattungsvorschriften

§20

Allgemeines

- (1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen, sowie die Beisetzung von Urnen. Die Bestattung ist beendet, wenn das Grab eingefüllt ist.
- (2) Das Grab muss spätestens 48 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Stadt bestellt werden.

§ 21

Bestattung

- (1) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Stadt im Einvernehmen mit den Hinterbliebenen und soweit erforderlich mit dem zuständigen Pfarramt fest.
- (2) Der Sarg wird spätestens eine Viertelstunde vor der Bestattung geschlossen.

§ 22

Ruhezeiten

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt

- | | | |
|-------------------|---------------------------|----------|
| a) für Erdgräber: | Verstorbene bis 5 Jahre: | 10 Jahre |
| | Verstorbene über 5 Jahre: | 20 Jahre |
| b) für Urnenwand: | | 10 Jahre |

§ 23

Leichenausgrabung und Umbettung

- (1) Leichenausgrabungen und Umbettungen dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt durchgeführt werden. Jede Leichenausgrabung und jede Umbettung ist dem staatlichen Gesundheitsamt mitzuteilen.
- (2) Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. der Umbettung nicht beiwohnen.
- (3) Die Leichen von Personen, die an einer übertragbaren Krankheit verstorben sind, dürfen nur ausgegraben und umgebettet werden, wenn das staatliche Gesundheitsamt zugestimmt hat.
- (4) Die Stadt bestimmt den Zeitpunkt der Ausgrabung oder Umbettung und läßt sie durchführen.

- (5) Die Kosten der Ausgrabung bzw. Umbettung und evtl. Schäden an umliegenden Gräbern trägt der Antragsteller.
- (6) Vorschriften, wonach eine Ausgrabung oder Umbettung von Amts wegen erfolgt, bleiben unberührt.

VI. Dienstleistungen

§ 24

Einsargung, Transport und Aufbahrung

- (1) Die Einsargung, der Transport und die Aufbahrung der Leichen werden von den Angehörigen bzw. von zugelassenen Beerdigungsinstituten ausgeführt. Hat der Verstorbene keine Angehörigen in der Stadt, so werden diese Aufgaben im Auftrag der Stadt von einem Beerdigungsinstitut durchgeführt.
Leichentransporte innerhalb der Stadt dürfen nur durch zugelassene Beerdigungsinstitute ausgeführt werden. Die einschlägigen Bestimmungen der Bestattungsverordnung sind zu beachten.

§25

Bestattung und Friedhofsbetrieb

- (1) Der Grabaushub und die Einfüllung des Grabes werden im Auftrag der Angehörigen vom zugelassenen Beerdigungsinstituten ausgeführt.
- (2) Die Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb vorhandenen Aufgaben obliegt der Friedhofsverwaltung der Stadt.

§ 26

Zulassung

Die Zulassung der Dienstleistungen im Sinne dieses Abschnittes erfolgt unter Auflagen nach der Gebührensatzung für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Eltmann. Bei Nichterfüllung der Auflagen, kann die Zulassung widerrufen werden.

VII. Ordnungsvorschriften

§ 27

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekannt gemachten Zeiten betreten werden. Die Öffnungszeiten werden am Eingang zum Friedhof angeschlagen.
- (2) Die Stadt kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass untersagen.
- (3) Bei dringendem Bedürfnis kann der Bürgermeister von den Öffnungszeiten Ausnahmen zulassen.

§ 28 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofes hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Die Anordnungen des Beauftragten der Stadt haben die Besucher Folge zu leisten.

§ 29 Arbeiten im Friedhof

- (1) Arbeiten im Friedhof, die gewerbsmäßig vorgenommen werden, bedürfen der Erlaubnis der Stadt. Dieser kann versagt oder wieder entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Stadt verstoßen wird.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich bei der Stadt zu beantragen. Der Antragsteller erhält einen Erlaubnisbescheid, der gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten gilt. Der Bescheid ist dem Beauftragten der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.
- (4) Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder ruhestörender Arbeiten im Friedhof untersagt.
- (5) Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist- soweit erforderlich - die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestatte. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.
- (6) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in Ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (7) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann von Beauftragte der Stadt des Friedhofs verwiesen werden.

§ 30 Besondere Anordnungen für das Verhalten im Friedhof

Im Friedhof ist nicht erlaubt:

- (1) Tiere mitzunehmen,
- (2) zu rauchen und lärmern,
- (3) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch die Stadt erteilt wird oder gewerbliche Arbeiten ausgeführt werden,
- (4) Waren aller Art, insbesondere Blumen oder Kränze feilzuhalten,
- (5) Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen,
- (6) gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
- (7) Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen ,

- (8) Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen gekennzeichneten Plätzen,
- (9) Grabstätten zu betreten,
- (10) unpassende Gefäße (z.B. Konservendosen und ähnliche Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen.

§ 31

Ersatzvornahme

Der zwangsweise Vollzug der Bestimmungen dieser Satzung ist anzuordnen, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Gesundheit, unmittelbar gefährdet sind. Das Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung ist entsprechend anzuwenden.

§ 32

Haftungsausschluss

Die Stadt übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen, und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 33

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung werden als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Bayerischen Gemeindeordnung bis zu 511,29 € (= 1.000,00 DM) bedroht. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80, ber. S. 520) sowie die Art. 4 und 5 des Landesstraft- und Verordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dez. 1982 (GVGl. S. 1098) finden Anwendung

§ 34

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eltmann, den 20. August 1986